



Satzung der SG Germania Wiesbaden e.V. VR 1271 Fall 8

Neufassung zur Abstimmung auf der Mitgliederversammlung am 21. März 2016

Inhaltsverzeichnis

- § 1 – Name und Sitz**
- § 2 – Aufgaben und Ziele**
- § 3 – Grundsätze und Werte der Vereinstätigkeit**
- § 4 – Mitglieder des Vereins**
- § 5 – Erwerb der Mitgliedschaft**
- § 6 – Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 7 – Rechte der Mitglieder**
- § 8 – Allgemeine Pflichten der Mitglieder**
- § 9 – Mitgliedsbeiträge**
- § 10 – Erhebung von Umlagen**
- § 11 – Organe des Vereins**
- § 12 – Ordentliche Mitgliederversammlung**
- § 13 – Außerordentliche Mitgliederversammlung**
- § 14 – Beschlussfassung und Wahlen**
- § 15 – Protokollierung der Beschlüsse**
- § 16 – Vorstand**
- § 17 – Aufgabenzuweisung für den Vorstand**
- § 18 – Ältestenrat**
- § 19 – Kassenprüfer**
- § 20 – Ehrungen**
- § 21 – Datenschutzklausel**
- § 22 – Bekanntmachung und Informationen des Vereins**
- § 23 – Auflösung**
- § 24 – Inkrafttreten**

Satzung der SG Germania Wiesbaden e.V.

Neufassung zur Abstimmung auf der Mitgliederversammlung am 21. März 2016

§ 1 – Name und Sitz

- (1) Der im September 1903 erstmalig gegründete Verein führt den Namen: SG Germania Wiesbaden e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister (Registerblatt VR 1271) beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen.
- (4) Die Farben des Vereins sind „Schwarz-Weiß“.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Aufgaben und Ziele

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zwecke des Vereins sind: die Förderung des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Abhalten sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; hiervon unberührt bleiben die vom Land Hessen und vom Landkreis geförderten Maßnahmen zur Beschäftigung von Übungsleitern.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Hessischen Fußballverband e.V. (HFV), Hessischen Tischtennis-Verband e.V. (HTTV) und im Landessportbund Hessen e.V. (lsb h) und erkennt vorbehaltlos die Satzungen seiner Fachverbände an.

§ 3 – Grundsätze und Werte der Vereinstätigkeit

- (1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

- (2) Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz so wie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
- (3) Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- (4) Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
- (5) Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen des Vereins in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten und sie durchsetzen.
- (6) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 4 – Mitglieder des Vereins

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Der Verein führt als Mitglieder
 - ordentliche Mitglieder,
 - außerordentliche Mitglieder

 - Ehrenmitglieder
- (3) Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind alle juristischen Personen.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben.
- (6) Die Organmitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- (7) Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- und Arbeitsvertrages oder gegen die Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.
- (8) Sonstige Tätigkeiten für den Verein außerhalb der Organfunktion können gesondert vergütet werden.
- (9) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigungen (z.B. nebenberufliche Übungsleiter/-innen) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (10) Zur Führung der Abteilungen ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten, nebenberuflich Beschäftigte anzustellen.

- (11) Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Absatz 7 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Bei Vergütungen an geschäftsführende Vorstände, welche über die Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG hinausgehen, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (12) Beauftragte des Vereins und die Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich tätig für den Verein tätig sind, haben einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (13) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann in der Regel nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen und üblich sind und mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, einzeln nachgewiesen werden.
- (14) Vom Vorstand können per Beschluss, im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (15) Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein neben den in dieser Satzung genannten Ordnungen bei Bedarf weitere Ordnungen erlassen, über die der Vorstand beschließt.

§ 5 – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen. Neben dem Aufnahmeantrag ist der Antragsteller verpflichtet, dem Verein ein schriftliches SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, da der Verein die Beiträge im Lastschriftverfahren von seinen Mitgliedern erhebt.
- (4) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich dem Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet der Ältestenrat.
- (5) Die Aufnahme in den Verein erfolgt und beginnt mit dem Monat, in dem der Antragssteller die Mitgliedschaft schriftlich mitgeteilt hat und der Vorstand den Aufnahmeantrag innerhalb eines Monats nach dessen Eingang nicht abgelehnt hat.
- (6) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) mit dem freiwilligen Austritt durch Kündigung
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres (30.06. bzw. 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist.
- (3) Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate vergangen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (5) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
- (6) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.
- (7) Weitere Einzelheiten können in einer Beitrags- und Mitgliedsordnung des Vereins geregelt werden, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 7 – Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken. Mit Erreichen der Volljährigkeit sind die Mitglieder wählbar.
- (2) Mitglieder unter 16 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht, alle Angebote und Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- (4) Jedem Mitglied, das sich durch die Anordnung eines Organs des Vereins in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde beim Vorstand zu. Der Vorstand hat eine Entscheidung zu treffen, die dem Mitglied mitzuteilen ist. Dem Mitglied steht das Recht zu, darüber hinaus den Ältestenrat anzurufen.

§ 8 – Allgemeine Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen zu informieren. Dazu gehören insbesondere: a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
b) die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
c) die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
- (2) Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen hieraus keine Ansprüche gegen den Verein.
- (3) Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nach Absatz (1) nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet,
a) den Verein in seinen sportlichen und kulturellen Bestrebungen zu unterstützen,
b) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der in ihrem Auftrag tätigen Organe in den Vereinsangelegenheiten sinngemäß zu befolgen, c) die Beiträge pünktlich zu bezahlen,
d) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
e) dem Verein grob fahrlässig oder vorsätzlich zugefügten materiellen Schaden zu ersetzen.

§ 9 – Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 10 – Erhebung von Umlagen

- (1) Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins, Finanzierung eines Projektes oder größere Aufgaben). (2) In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 100 Prozent des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrags nicht übersteigen.

§ 11 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§§ 12,13),
- b) der Vorstand (§ 16,17),
- c) der Ältestenrat (§ 18)

§ 12 – Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.
- (3) Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand 8 Wochen vorher auf der Vereins-Homepage und schriftlich bekannt gegeben.
- (4) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
- (5) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und vier Wochen vor der Mitgliederversammlung auf der Vereins-Homepage und schriftlich bekanntgegeben.
- (6) Die endgültige Tagesordnung wird den Mitgliedern zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung auf der Vereins-Homepage bekanntgegeben.
- (7) Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Vorstand bis 5 Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Frist nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und in der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Der Vorstand muss diese Anträge sofort per Veröffentlichung auf der Vereins-Homepage bekannt geben. Ferner ist erforderlich, dass die anwesenden Mitglieder von der Mitgliederversammlung den Antrag mit einer 2/3-Mehrheit in die Tagesordnung aufnehmen. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einer anderen Person übertragen werden.
- (10) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (11) Allgemeine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen jedoch der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (12) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung;

- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
 - Zahl der erschienen Mitglieder;
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit; - die Tagesordnung;
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde; - die Art der Abstimmung; - Beschlüsse in vollem Wortlaut.
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
- (13) Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Mitgliederversammlung können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die von der Mitgliederversammlung beschlossen und geändert wird.
- (14) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:
- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - d) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
 - e) Änderung der Satzung und der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - f) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
 - g) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

§ 13 – Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekanntgeben.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen.
- (3) Die Bekanntgabe und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie deren Tagesordnung erfolgen durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage und schriftlich.
- (4) Gegenstand und Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.
- (5) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog, soweit diese dem Sinn und Zweck einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach den vorstehenden Regelungen nicht widersprechen.

§ 14 – Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht.
- (2) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.

- (3) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet.

§ 15 – Protokollierung der Beschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter bzw. der Leiterin der Versammlung zu unterzeichnen.
- (2) Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend gemacht werden. Der Vorstand entscheidet hierüber und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.
- (4) Die Protokolle von Vorstandssitzungen hat der Vorstand aufzubewahren.

§ 16 – Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus fünf Personen, und zwar aus

- dem/der 1. Vorsitzenden (Präsident/-in),
- dem/der 2. Vorsitzenden (Vize-Präsident/-in), (Immobilie),
- dem/der 2. Vorsitzenden (Vize-Präsident/-in), (Organisation)
- dem/der Schatzmeister/-in,
- dem/der Geschäftsführer/-in.

Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand mit bis zu 9 Beisitzern.

- (2) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern vertreten.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre neu gewählt, der erweiterte Vorstand jedes Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte entsprechend der Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich für die Ziele und Zwecke des Vereins zu erfolgen.
- (5) Mitglieder des erweiterten Vorstands können Sonderaufgaben eigenverantwortlich nach Beschluss des geschäftsführenden Vorstands übernehmen. Weiterhin hat der erweiterte Vorstand eine beratende Funktion.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, weitere Personen bei der Beratung von Tagesordnungspunkten hinzuzuziehen. Die Sitzungen des Vorstands sind vertraulich.
- (7) Beschlüsse werden vom geschäftsführenden Vorstand mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich ohne Anwesenheit Dritter.

- (8) Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse aufzunehmen sind.
- (9) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand wirksam bestellt ist. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode – gleich aus welchem Grund – aus, so kann der Vereinsvorstand ein Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl bei der nächsten Mitgliederversammlung hinfällig.

§ 17 – Aufgabenzuweisung für den Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.
- (2) Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.
- (3) Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder Abteilungen zugewiesen sind.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Referenten, Beauftragte und Ausschüsse befristet/unbefristet oder projektbezogen zu berufen.
- (5) Sämtliche kostenrelevante Entscheidungen mit Auswirkungen auf den Haushalt des Vereins im personellen Bereich (hauptamtlich oder ehrenamtlich) obliegen ausschließlich dem geschäftsführenden Vorstand. Ausgenommen sind die in § 4 Abs. 11 genannten Vergütungen an geschäftsführende Vorstände, welche über die Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG hinausgehen.

§ 18 – Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern, die alle zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (2) Der Ältestenrat ist mindestens einmal im Kalenderjahr zu einer Vorstandssitzung einzuladen.
- (3) Dem Ältestenrat können nur Mitglieder angehören, die das 40. Lebensjahr vollendet haben und mindestens drei Jahre Mitglied des Vereins sind.
- (4) Der Ältestenrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen. In diesem sind die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen.
- (5) Der Ältestenrat bemüht sich um die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander, zum Vorstand und zu den Ausschüssen. Insbesondere hat er bei der Regelung persönlicher Angelegenheiten behilflich zu sein und versucht, Differenzen zwischen Mitgliedern und Vorstand bzw. Abteilungsleitern im Vereinsinteresse beizulegen.
- (6) Der Ältestenrat hat das Recht, Vorstandsbeschlüsse, die seines Erachtens den Rahmen der normalen Geschäftsführung übersteigen, anzufechten und eine erneute Beratung zu verlangen.
- (7) Der Ältestenrat berät den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten.

Hierzu gehören:

- Änderung des Vereinszwecks,
- Verfahren gegen Mitglieder,
- Eingehen von finanziellen Verpflichtungen, die den Rahmen der normalen Geschäftsführung übersteigen.

Der Vorstand ist verpflichtet, den Ältestenrat in diesen Punkten vor einer Beschlussfassung anzuhören. Dem Ältestenrat steht das Recht zu, die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn in diesen Fragen keine Einigung mit dem Vorstand erzielt werden kann.

Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied des Ältestenrats sein.

§ 19 – Kassenprüfer

Die mindestens zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstands sein.

Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Dazu muss eine Prüfung nach Ablauf des Geschäftsjahres vor der Mitgliederversammlung stattfinden.

Das Prüfungsrecht erstreckt sich auf die buchhalterische Richtigkeit und auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§ 20 – Ehrungen

(1) Für langjährige Mitgliedschaft und für besondere Verdienste um den Verein können Mitglieder geehrt werden. Eine Ehrung kann widerrufen werden, wenn sich der Geehrte in der Zukunft vereinschädigend verhält.

(2) Die Durchführungsvorschriften können vom Vorstand in einer Ehrenordnung festgelegt werden.

(3) Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden:

Mitglieder, die 25 Jahre ununterbrochen dem Verein angehören,

Mitglieder, die sich um den Verein außerordentliche Verdienste erworben haben, wenn sie gleichzeitig mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereins waren.

(4) Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(5) Mit der Ehrennadel können ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, durch den geschäftsführenden Vorstand ausgezeichnet werden. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Der geschäftsführende Vorstand kann durch Beschluss, nach Anhören des Ältestenrates, die Ehrennadel wieder aberkennen, wenn ihre Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen oder einem

Fachverband oder auch aus einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden ist.

- (6) Zu Ehrenvorsitzenden könne ausscheidende Vorsitzende des Vereins ernannt werden, sofern sie Ehrenmitglieder sind und in dem Verein mindestens 10 Jahre Vereinsvorsitzender waren oder 10 Jahre Vorstandsmitglied, davon die letzten 5 Jahre Vereinsvorsitzender. Ehrenvorsitzende gehören zu dem Vorstand mit beratender Stimme an.
- (7) Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 21 – Datenschutzklausel

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung,
 - Bearbeitung,
 - Verarbeitung,
 - Übermittlung,

Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten;
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit; - Sperrung seiner Daten; - Löschung seiner Daten.

(4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 22 – Bekanntmachung und Informationen des Vereins

- (1) Bekanntmachungen und Informationen des Vereins für seine Mitglieder wie z.B. über das Inkrafttreten einer Satzungsänderung, Änderungen beim Vorstand, Änderungen beim Beitragswesen werden auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.
- (2) Die Satzung und die Vereinsordnungen stehen den Mitgliedern ebenfalls auf der Homepage des Vereins zur Verfügung.
- (3) Es obliegt den Mitgliedern sich regelmäßig über die Homepage des Vereins über das aktuelle Vereinsgeschehen zu informieren.

§ 23 – Auflösung

Der nachfolgende Absatz ist unabänderlich!

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Ziff. 21 AO).

Erfolgt eine Verwendung gegen diesen Beschluss, so haften die Beteiligten für den vollen Schaden. Jedes Mitglied hat deshalb das Recht, vor dem ordentlichen Gericht zu klagen.

(2) Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit 3/4 der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder sie beschließt.

§ 24 – Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit Eintragung im Vereinsregister wirksam (§ 71 BGB).

Wiesbaden, den 21. März 2016